Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2199

19.10.2023

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2023/2199 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 2023

zur Gewährung von Ausnahmen für bestimmte Mitgliedstaaten bezüglich der Bereitstellung von Statistiken gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Energiestatistik

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2023) 6856)

(Nur der spanische, deutsche, griechische, französische, niederländische, rumänische, slowakische, finnische und der schwedische Text sind verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über die Energiestatistik ([1]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Acht Mitgliedstaaten haben Ausnahmen von der Übermittlung bestimmter nationaler Statistiken beantragt, um neue Methoden, Datenerhebungen und IT-Systeme zu entwickeln, neue Datenquellen zu erschließen sowie die Datenstrukturen zwischen den Bundes- und Regionalbehörden oder zwischen zentralen, autonomen und lokalen Verwaltungen auszubauen.

(2) Das Königreich Belgien muss seine föderalen und nationalen Verwaltungs- und Statistiksysteme anpassen, was für zwei statistische Teilbereiche drei Jahre in Anspruch nehmen wird.

(3) Die Bundesrepublik Deutschland muss neue Datenquellen erschließen und neue statistische Modelle entwickeln, was für zwei statistische Teilbereiche drei Jahre in Anspruch nehmen wird.

(4) Die Hellenische Republik muss neue Datenerhebungen und IT-Systeme entwickeln, was für fünf statistische Teilbereiche zwei bis drei Jahre in Anspruch nehmen wird.

(5) Das Königreich Spanien muss die bestehenden Strukturen für den Datenaustausch zwischen den zentralen, autonomen und lokalen Verwaltungen ausbauen und zudem neue Datenquellen und statistische Modelle entwickeln, was für drei statistische Teilbereiche ein bis drei Jahre in Anspruch nehmen wird.

(6) Die Republik Zypern muss neue Datenquellen erschließen und neue IT-Systeme entwickeln, was für drei statistische Teilbereiche ein bis drei Jahre in Anspruch nehmen wird.

(7) Rumänien muss neue Methoden, statistische Erhebungen und IT-Systeme entwickeln, was für neun statistische Teilbereiche zwei bis drei Jahre in Anspruch nehmen wird.

(8) Die Slowakische Republik muss neue Methoden und statistische Erhebungen entwickeln, was für drei statistische Teilbereiche ein bis drei Jahre in Anspruch nehmen wird.

(9) Die Republik Finnland muss neue Datenquellen erschließen und neue Methoden einsetzen, was für vier statistische Teilbereiche ein bis zwei Jahre in Anspruch nehmen wird.

(10) Die Kommission (Eurostat) hat die Begründung untersucht, die diese Mitgliedstaaten für jeden ihrer Anträge auf Ausnahmen vorgelegt haben, und kam zu dem Schluss, dass diese Ausnahmen gewährt werden sollten, da die Erhebung solcher Statistiken zu diesem Zeitpunkt und ohne die vorgeschlagenen vorbereitenden Maßnahmen zu einem übermäßigen Beantwortungsaufwand in diesen Mitgliedstaaten führen würde.

(11) Die Berichtspflichten spielen eine Schlüsselrolle bei der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Überwachung und korrekten Durchsetzung von Rechtsvorschriften. Es ist jedoch wichtig, diese Anforderungen zu straffen, um sicherzustellen, dass sie ihren Zweck erfüllen, und um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen.

([1]) ABl. L 304 vom 14.11.2008, S. 1.

(12) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Ausnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) eingesetzten Ausschusses für das Europäische Statistische System —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Ausnahmen von der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 werden den dort genannten Mitgliedstaaten gewährt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Republik Zypern, Rumänien, die Slowakische Republik und die Republik Finnland gerichtet.

Brüssel, den 17. Oktober 2023

Für die Kommission
Paolo GENTILONI
Mitglied der Kommission

([2]) Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

ANHANG

Ausnahmen von den Positionen der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 gemäß Artikel 1:

Betroffene Bestimmungen	Betroffene Positionen	Mitgliedstaat	Gewährter Ausnahmezeitraum	Inhalt der gewährten Ausnahme
Anhang B Buchstabe c	Alle Energieprodukte	Königreich Belgien	3 Jahre	Frist für die Übermittlung der jährlichen statistischen Daten
Anhang B 8.1.3.1 8.1.3.2 8.1.3.3 8.1.3.3.1 8.1.3.3.2 8.1.3.4 8.1.3.5 8.1.3.6 8.1.3.6.1 8.1.3.6.2 8.1.3.7 8.1.3.8 8.1.3.9 8.1.3.10 8.1.3.11 8.1.3.12 8.1.3.12.1 8.1.3.13 8.1.3.13.1 8.1.3.14 8.1.3.15	Energetischer Endverbrauch — Energieprodukte: Öl (Rohöl und Mineralölprodukte), erneuerbare Energien und Abfälle, Wärme (abgeleitete Wärme)	Königreich Belgien	3 Jahre	Übermittlung aller Elemente des detaillierten energetischen Endverbrauchs von gewerblichen und öffentlichen Dienstleistungen für die Energieprodukte Öl (Rohöl und Mineralölprodukte), erneuerbare Energien und Abfälle, Wärme (abgeleitete Wärme) von: — Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen — Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen — Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen — Großhandel — Einzelhandel — Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr — Post-, Kurier- und Expressdienste — Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie — Gastgewerbe/Beherbergung — Gastronomie — Information und Kommunikation — Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen und Grundstücks- und Wohnungswesen — Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen — Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung — Erziehung und Unterricht — Gesundheits- und Sozialwesen — Krankenhäuser — Kunst, Unterhaltung und Erholung — Erbringung von Dienstleistungen des Sports — Exterritoriale Organisationen und Körperschaften — Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen

Anhang B 3.2.1	Strom- und Wärmeerzeugung	Bundesrepublik Deutschland	3 Jahre	Bruttostromerzeugung in KWK-Anlagen, Unterkategorie in vollständigem KWK-Modus Nettowärmeerzeugung in KWK-Anlagen, getrennt davon Eigenverbrauch an Wärme
Anhang B 3.2.11 3.2.11.1 3.2.11.2 3.2.11.3 3.2.11.4 3.2.11.5	Fotovoltaische Energie Feste, flüssige und gasförmige Biobrennstoffe Sonstige erneuerbare Energien Erdgas Sonstige (nicht erneuerbare Energien)	Bundesrepublik Deutschland	3 Jahre	Nettostromerzeugung insgesamt sowie selbst verbrauchter Anteil (ohne Unterscheidung zwischen hauptsächlich als Energieerzeuger tätigen Unternehmen und Eigenerzeugern), getrennt gemeldet für Haushalte, gewerbliche und öffentliche Dienstleistungen, den Energiesektor, die Industrie und sonstige Sektoren
Anhang B Buchstabe c	Für die Energieprodukte: — Öl (Rohöl und Mineralölprodukte) — Erneuerbare Energien und Abfälle	Hellenische Republik	3 Jahre	Frist für die Übermittlung der jährlichen statistischen Daten
Anhang B 3.2.11 3.2.11.1 3.2.11.2 3.2.11.3 3.2.11.4 3.2.11.5	Alle Energieprodukte	Hellenische Republik	3 Jahre	Nettostromerzeugung nach Sektor: Nettoerzeugung insgesamt von Strom, der selbst verbraucht wird, für Haushalte, gewerbliche und öffentliche Dienstleistungen, den Energiesektor, die Industrie und sonstige Sektoren zu jeder der folgenden Energieproduktgruppen: — Fotovoltaische Energie — Feste, flüssige und gasförmige Biobrennstoffe — Sonstige erneuerbare Energien — Erdgas — Sonstige (nicht erneuerbare Energien)
Anhang B 3.2.16 3.2.16.1 3.2.16.2 3.2.16.3 3.2.16.4	Strom	Hellenische Republik	2 Jahre	An das Netz angeschlossene und zur Speicherung/zum Ausgleich genutzte Batterien. Es sind nur Batterien mit einer Speicherkapazität von mindestens 1 MWh und nur der Austausch mit dem Netz anzugeben: — Speicherkapazität von Batterien — Nennleistungskapazität von Batterien — Von Batterien ins Netz eingespeister Strom — Zur Ladung von Batterien verwendeter Strom aus dem Netz

Anhang B 8.1.2.1.2 8.1.2.1.2.1 8.1.2.1.2.2 8.1.2.1.3 8.1.2.2.1 8.1.2.2.2 8.1.2.2.3 8.1.2.2.4	Energetischer Endverbrauch — Erdgas — Strom und Wärme — Öl (Rohöl und Mineralölprodukte) — Erneuerbare Energien und Abfälle	Hellenische Republik	2 Jahre für Erdgas, Strom und Wärme 3 Jahre für Öl (Rohöl und Mineralölprodukte), erneuerbare Energien und Abfälle	Energetischer Endverbrauch im Verkehrssektor von: — Hochgeschwindigkeitseisenbahnverkehr — Konventioneller Eisenbahnverkehr — Fahrgasttransport im konventionellen Eisenbahnverkehr — Gütertransport im konventionellen Eisenbahnverkehr — U-Bahn und Straßenbahn — Schwere Nutzfahrzeuge zur Güterbeförderung — Öffentlicher Verkehr — Pkw und Kleinlastwagen — Sonstiger Straßenverkehr
Anhang B 8.1.3.1 8.1.3.2 8.1.3.3 8.1.3.3.1 8.1.3.3.2 8.1.3.4 8.1.3.5 8.1.3.6 8.1.3.6.1 8.1.3.6.2 8.1.3.7 8.1.3.8 8.1.3.9 8.1.3.10 8.1.3.11 8.1.3.12 8.1.3.12.1 8.1.3.13 8.1.3.13.1 8.1.3.14 8.1.3.15	Energetischer Endverbrauch — Erdgas — Strom und Wärme — Öl (Rohöl und Mineralölprodukte) — Erneuerbare Energien und Abfälle	Hellenische Republik	3 Jahre	Energetischer Endverbrauch bei gewerblichen und öffentlichen Dienstleistungen von: — Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen — Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen — Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen — Großhandel — Einzelhandel — Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr — Post-, Kurier- und Expressdienste — Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie — Gastgewerbe/Beherbergung — Gastronomie — Information und Kommunikation — Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen und Grundstücks- und Wohnungswesen — Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen — Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung — Erziehung und Unterricht — Gesundheits- und Sozialwesen — Krankenhäuser — Kunst, Unterhaltung und Erholung — Erbringung von Dienstleistungen des Sports — Exterritoriale Organisationen und Körperschaften — Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen

Anhang B 5.2.1.5.1 5.2.1.5.2 5.2.1.5.3 5.2.10.5.1 5.2.10.5.2 5.2.10.5.3	Bruttostrom- und Wärmeerzeugung aus fotovoltaischer Energie („Dachflächen“ und „Netzunabhängig“) Maximale elektrische Nettoleistung aus fotovoltaischer Energie („Dachflächen“ und „Netzunabhängig“)	Königreich Spanien	1 Jahr	Bruttostrom- und Wärmeerzeugung aus fotovoltaischer Energie mit installierter Leistung: — Weniger als 30 kW — 30 kW bis 1 000 kW — Mehr als 1 000 kW Maximale elektrische Nettoleistung aus fotovoltaischer Energie mit installierter Leistung: — Weniger als 30 kW — 30 kW bis 1 000 kW — Mehr als 1 000 kW
Anhang B 8.1.2.1.2 8.1.2.1.2.1 8.1.2.1.2.2 8.1.2.1.3 8.1.2.2.1 8.1.2.2.2 8.1.2.2.3 8.1.2.2.4 8.1.3.1 8.1.3.2 8.1.3.3 8.1.3.3.1 8.1.3.3.2 8.1.3.4 8.1.3.5 8.1.3.6 8.1.3.6.1 8.1.3.6.2 8.1.3.7 8.1.3.8 8.1.3.9 8.1.3.10 8.1.3.11 8.1.3.12 8.1.3.12.1 8.1.3.13 8.1.3.13.1 8.1.3.14 8.1.3.15	Energetischer Endverbrauch — im Verkehrssektor für Öl (Rohöl und Mineralölprodukte) Bei gewerblichen und öffentlichen Dienstleistungen für alle Energieprodukte	Königreich Spanien	2 Jahre	Energetischer Endverbrauch im Verkehrssektor von: — Hochgeschwindigkeitseisenbahnverkehr — Konventioneller Eisenbahnverkehr — Fahrgasttransport im konventionellen Eisenbahnverkehr — Gütertransport im konventionellen Eisenbahnverkehr — U-Bahn und Straßenbahn — Schwere Nutzfahrzeuge zur Güterbeförderung — Öffentlicher Verkehr — Pkw und Kleinlastwagen — Sonstiger Straßenverkehr Energetischer Endverbrauch bei gewerblichen und öffentlichen Dienstleistungen von: — Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen — Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen — Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen — Großhandel — Einzelhandel — Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr — Post-, Kurier- und Expressdienste — Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie — Gastgewerbe/Beherbergung — Gastronomie — Information und Kommunikation — Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen und Grundstücks- und Wohnungswesen — Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen — Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung

				— Erziehung und Unterricht — Gesundheits- und Sozialwesen — Krankenhäuser — Kunst, Unterhaltung und Erholung — Erbringung von Dienstleistungen des Sports — Exterritoriale Organisationen und Körperschaften — Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
Anhang B 5.2.8.3 5.2.8.4	Energetischer Endverbrauch — alle Energieprodukte	Königreich Spanien	3 Jahre	Energetischer Endverbrauch von: — Landwirtschaft — Forstwirtschaft
Anhang B 3.2.11 3.2.11.1 3.2.11.2 3.2.11.3 3.2.11.4 3.2.11.5	Fotovoltaische Energie Feste, flüssige und gasförmige Biobrennstoffe Sonstige erneuerbare Energien Erdgas Sonstige (nicht erneuerbare Energien)	Republik Zypern	1 Jahr	Nettostromerzeugung insgesamt sowie selbst verbrauchter Anteil (ohne Unterscheidung zwischen hauptsächlich als Energieerzeuger tätigen Unternehmen und Eigenerzeugern), getrennt gemeldet für Haushalte, gewerbliche und öffentliche Dienstleistungen, den Energiesektor, die Industrie und sonstige Sektoren
Anhang B 5.2.1.5.1 5.2.1.5.2 5.2.1.5.3	Fotovoltaische Energie	Republik Zypern	1 Jahr	Bruttostrom- und Wärmeerzeugung aus fotovoltaischer Energie mit installierter Leistung: — Weniger als 30 kW — 30 kW bis 1 000 kW — Mehr als 1 000 kW
Anhang B 8.1.3.1 8.1.3.2 8.1.3.3 8.1.3.3.1 8.1.3.3.2 8.1.3.4 8.1.3.5 8.1.3.6 8.1.3.6.1 8.1.3.6.2 8.1.3.7 8.1.3.8 8.1.3.9 8.1.3.10 8.1.3.11 8.1.3.12 8.1.3.12.1 8.1.3.13 8.1.3.13.1 8.1.3.14 8.1.3.15	Energetischer Endverbrauch — alle Energieprodukte	Republik Zypern	3 Jahre	Energetischer Endverbrauch bei gewerblichen und öffentlichen Dienstleistungen von: — Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen — Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen — Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen — Großhandel — Einzelhandel — Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr — Post-, Kurier- und Expressdienste — Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie — Gastgewerbe/Beherbergung — Gastronomie — Information und Kommunikation

				— Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen und Grundstücks- und Wohnungswesen — Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen — Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung — Erziehung und Unterricht — Gesundheits- und Sozialwesen — Krankenhäuser — Kunst, Unterhaltung und Erholung — Erbringung von Dienstleistungen des Sports — Exterritoriale Organisationen und Körperschaften — Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
Anhang B 1.2.8.3 1.2.8.4 2.2.8.3 2.2.8.4 3.2.6.3 3.2.6.4 4.2.9.3 4.2.9.4 5.2.8.3 5.2.8.4	Energetischer Endverbrauch — alle Energieprodukte	Rumänien	2 Jahre	Energetischer Endverbrauch von: — Landwirtschaft — Forstwirtschaft
Anhang B 2.2.4 2.2.5 3.2.3 3.2.4	Verluste	Rumänien	2 Jahre	Übertragungs- und Netzverluste — Strom und Wärme, Erdgas
Anhang B 8.1.2.1.2 8.1.2.1.2.1 8.1.2.1.2.2 8.1.2.1.3 8.1.2.2.1 8.1.2.2.2 8.1.2.2.3 8.1.2.2.4 8.1.3.1 8.1.3.3.1 8.1.3.3.2 8.1.3.4 8.1.3.5 8.1.3.6.1 8.1.3.6.2 8.1.3.7 8.1.3.8 8.1.3.9 8.1.3.12.1 8.1.3.13 8.1.3.13.1 8.1.3.14	Energetischer Endverbrauch — alle Energieprodukte	Rumänien	2 Jahre	Energetischer Endverbrauch im Verkehrssektor von: — Hochgeschwindigkeitseisenbahnverkehr — Konventioneller Eisenbahnverkehr — Fahrgasttransport im konventionellen Eisenbahnverkehr — Gütertransport im konventionellen Eisenbahnverkehr — U-Bahn und Straßenbahn — Schwere Nutzfahrzeuge zur Güterbeförderung — Öffentlicher Verkehr — Pkw und Kleinlastwagen — Sonstiger Straßenverkehr Energetischer Endverbrauch bei gewerblichen und öffentlichen Dienstleistungen von: — Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen — Großhandel — Einzelhandel — Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr

8.1.3.15				— Post-, Kurier- und Expressdienste — Gastgewerbe/Beherbergung — Gastronomie — Information und Kommunikation — Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen und Grundstücks- und Wohnungswesen — Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen — Krankenhäuser — Kunst, Unterhaltung und Erholung — Erbringung von Dienstleistungen des Sports — Exterritoriale Organisationen und Körperschaften — Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
Anhang B 3.2.1	Bruttostromerzeugung in KWK-Anlagen und Nettowärmeerzeugung im KWK-Modus	Rumänien	3 Jahre	Bruttostromerzeugung in KWK-Anlagen, Unterkategorie in vollständigem KWK-Modus Nettowärmeerzeugung in KWK-Anlagen, getrennt davon Eigenverbrauch an Wärme
Anhang B 3.2.11 3.2.11.1 3.2.11.2 3.2.11.3 3.2.11.4 3.2.11.5	Alle Energieprodukte	Rumänien	3 Jahre	Nettoerzeugung insgesamt von Strom, der selbst verbraucht wird, für Haushalte, gewerbliche und öffentliche Dienstleistungen, den Energiesektor, die Industrie und sonstige Sektoren zu jeder der folgenden Energieproduktgruppen: — Fotovoltaische Energie — Feste, flüssige und gasförmige Biobrennstoffe — Sonstige erneuerbare Energien — Erdgas — Sonstige (nicht erneuerbare Energien)
Anhang B 3.2.15	Strom und Wärme	Rumänien	3 Jahre	Neu installierte und stillgelegte elektrische Leistung
Anhang B 3.2.16 3.2.16.1 3.2.16.2 3.2.16.3 3.2.16.4	Strom	Rumänien	3 Jahre	An das Netz angeschlossene und zur Speicherung/zum Ausgleich genutzte Batterien. Es sind nur Batterien mit einer Speicherkapazität von mindestens 1 MWh und nur der Austausch mit dem Netz anzugeben: — Speicherkapazität von Batterien — Nennleistungskapazität von Batterien — Von Batterien ins Netz eingespeister Strom — Zur Ladung von Batterien verwendeter Strom aus dem Netz

Anhang B 5.2.1.5.1 5.2.1.5.2 5.2.1.5.3 5.2.10.5.1 5.2.10.5.2 5.2.10.5.3	Bruttostrom- und Wärmeerzeugung aus fotovoltaischer Energie („Dachflächen“ und „Netzunabhängig“) Maximale elektrische Nettoleistung aus fotovoltaischer Energie („Dachflächen“ und „Netzunabhängig“)	Rumänien	3 Jahre	Bruttostrom- und Wärmeerzeugung aus fotovoltaischer Energie mit installierter Leistung: — Weniger als 30 kW — 30 kW bis 1 000 kW — Mehr als 1 000 kW Maximale elektrische Nettoleistung aus fotovoltaischer Energie mit installierter Leistung: — Weniger als 30 kW — 30 kW bis 1 000 kW — Mehr als 1 000 kW
Anhang B 5.2.11.12 5.2.11.12.1 5.2.11.12.2 5.2.11.12.3 5.2.11.12.4 5.2.11.12.5 5.2.11.12.6 5.2.11.13 5.2.11.13.1 5.2.11.13.2 5.2.11.14 5.2.11.14.1 5.2.11.14.2	Technische Eigenschaften	Rumänien	3 Jahre	Wärmekapazität von Wärmepumpen: aerothermisch Wärmekapazität von Wärmepumpen: aerothermisch Luft-Luft Wärmekapazität von Wärmepumpen: aerothermisch Luft-Wasser Wärmekapazität von Wärmepumpen: aerothermisch Luft-Luft (reversibel) Wärmekapazität von Wärmepumpen: aerothermisch Luft-Wasser (reversibel) Wärmekapazität von Wärmepumpen: aerothermisch Abluft-Luft Wärmekapazität von Wärmepumpen: aerothermisch Abluft-Wasser Wärmekapazität von Wärmepumpen: geothermische Energie Wärmekapazität von Wärmepumpen: geothermische Energie Boden-Luft Wärmekapazität von Wärmepumpen: geothermische Energie Boden-Wasser Wärmekapazität von Wärmepumpen: hydrothermische Wärme Wärmekapazität von Wärmepumpen: hydrothermische Wärme Wasser-Luft Wärmekapazität von Wärmepumpen: hydrothermische Wärme Wasser-Wasser

Anhang A 3.5.3.1.1 3.5.3.1.2	Fotovoltaische Energie („Dachflächen“, „Netzunabhängig“)	Slowakische Republik	3 Jahre	Energie, die als fotovoltaische Energie auf Gebäudestrukturen, deren Hauptzweck nicht die Energieerzeugung ist, erzeugt wird. Gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen (GIPV), deren Paneele nicht auf dem Dach, sondern z. B. anderweitig am Gebäude befestigt sind, sind eingeschlossen. Fotovoltaikpaneele gelten nicht als Dachflächen, wenn sie auf einer großen Fläche am Boden installiert sind, sodass sie zusätzlich Raum einnehmen (z. B. landwirtschaftlichen Flächen). Energie, die mit netzunabhängigen Fotovoltaikpaneelen erzeugt wird, die aus Herstellungsperspektive nicht an das Netz angeschlossen sind; die Anlage kann den erzeugten Strom nicht direkt ins Netz einspeisen.
Anhang B 3.2.11.1	Fotovoltaische Energie	Slowakische Republik	3 Jahre	Nettostromerzeugung nach Sektor: Nettoerzeugung insgesamt von Strom, der selbst verbraucht wird, für Haushalte, gewerbliche und öffentliche Dienstleistungen, den Energiesektor, die Industrie und sonstige Sektoren
Anhang B 3.2.1	Bruttostromerzeugung in KWK-Anlagen und Nettowärmeerzeugung im KWK-Modus	Slowakische Republik	1 Jahr	Bruttostromerzeugung in KWK-Anlagen, Unterkategorie in vollständigem KWK-Modus Nettowärmeerzeugung in KWK-Anlagen, getrennt davon Eigenverbrauch an Wärme
Anhang B 3.2.11 3.2.11.1 3.2.11.2 3.2.11.3 3.2.11.4 3.2.11.5	Alle Energieprodukte	Republik Finnland	2 Jahre für Fotovoltaik 1 Jahr für feste, flüssige und gasförmige Biokraftstoffe, sonstige erneuerbare Energien, Erdgas und sonstige (nicht erneuerbare Energien)	Nettostromerzeugung nach Sektor: Nettoerzeugung insgesamt von Strom, der selbst verbraucht wird, für Haushalte, gewerbliche und öffentliche Dienstleistungen, den Energiesektor, die Industrie und sonstige Sektoren zu jeder der folgenden Energieproduktgruppen: — Fotovoltaische Energie — Feste, flüssige und gasförmige Biobrennstoffe — Sonstige erneuerbare Energien — Erdgas — Sonstige (nicht erneuerbare Energien)

Anhang B 5.2.1.5.1 5.2.1.5.2 5.2.1.5.3	Fotovoltaische Energie	Republik Finnland	2 Jahre	Bruttostrom- und Wärmeerzeugung aus fotovoltaischer Energie mit installierter Leistung: — Weniger als 30 kW — 30 kW bis 1 000 kW — Mehr als 1 000 kW
Anhang B 8.1.2.1.2 8.1.2.1.2.1 8.1.2.1.2.2 8.1.2.2.1 8.1.2.2.2 8.1.2.2.3 8.1.2.2.4 8.1.3.1 8.1.3.2 8.1.3.3 8.1.3.3.1 8.1.3.3.2 8.1.3.4 8.1.3.5 8.1.3.6 8.1.3.6.1 8.1.3.6.2 8.1.3.7 8.1.3.8 8.1.3.9 8.1.3.10 8.1.3.11 8.1.3.12 8.1.3.12.1 8.1.3.13 8.1.3.13.1 8.1.3.14 8.1.3.15	Energetischer Endverbrauch — alle Energieprodukte	Republik Finnland	2 Jahre	Energetischer Endverbrauch im Verkehrssektor von: — Konventioneller Eisenbahnverkehr — Fahrgasttransport im konventionellen Eisenbahnverkehr — Gütertransport im konventionellen Eisenbahnverkehr — Schwere Nutzfahrzeuge zur Güterbeförderung — Öffentlicher Verkehr — Pkw und Kleinlastwagen — Sonstiger Straßenverkehr Energetischer Endverbrauch bei gewerblichen und öffentlichen Dienstleistungen von: — Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen — Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen — Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen — Großhandel — Einzelhandel — Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr — Post-, Kurier- und Expressdienste — Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie — Gastgewerbe/Beherbergung — Gastronomie — Information und Kommunikation — Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen und Grundstücks- und Wohnungswesen — Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen — Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung — Erziehung und Unterricht — Gesundheits- und Sozialwesen — Krankenhäuser — Kunst, Unterhaltung und Erholung

				— Erbringung von Dienstleistungen des Sports — Exterritoriale Organisationen und Körperschaften — Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
Anhang B Buchstabe c	Alle Energieprodukte	Republik Finnland	2 Jahre	Frist für die Übermittlung der jährlichen statistischen Daten